

RECHTSSTAATLICHKEIT

PROBLEMATISCHE SITUATION DER GERICHTSBARKEIT IN UNGARN

Vom 24.4. bis 28.4.2019 besuchte eine Delegation der Europäischen Richtervereinigung (EAJ) Ungarn. Aufgabe der Mission war, die von der Ungarischen Richtervereinigung (MABIE) berichteten Probleme bei den Wahlen zum Nationalen Rat der Gerichtsbarkeit und bei Ernennung von Richtern insbesondere von Gerichtspräsidenten zu untersuchen.

Ausgangslage:

Nach dem Wahlsieg Victor Orbans im Jahr 2010 wurden in großer Hast die Verfassung geändert und zahlreiche neue Gesetze erlassen, die auch einschneidende Änderungen für die Justiz und die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter mit sich brachten. So wurde im Bestreben, unliebsame unabhängige Kritiker loszuwerden, durch Senkung der Altersgrenze eine Zwangspensionierung durchgeführt, welche später sowohl vom ungarischen Verfassungsgericht als auch vom Europäischen Gerichtshof in Luxemburg für unzulässig erklärt wurde. Unabhängig davon wurde der Präsident des Obersten Gerichtshof, welcher die Gesetzesänderungen scharf kritisiert hatte, durch eine Änderung des Gesetzes über den Obersten Gerichtshof seines Amtes enthoben, weswegen Ungarn in der Folge durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt wurde.

2012 wurde als zentrale Leitung der Verwaltung der Gerichte das monokratisch geführte Nationale Amt für die Gerichtsbarkeit geschaffen. Die Präsidentin/ der Präsident ist für sieben Jahre mit qualifizierter Mehrheit vom Parlament gewählt. Seit 2012 ist dies Dr. Tünde Hando. Das Nationale Amt für die Gerichtsbarkeit ist u.a. zuständig für die gesamte sachliche und personelle Ressourcenzuteilung und -verwaltung inklusive der Führung der Budgetverhandlungen mit dem Parlament, für die effektive Amtsführung der Gerichte und deren Kontrolle, für Statistiken und Berichte. Dazu kann die Präsidentin generelle Richtlinien erlassen und Anordnungen treffen. Vor allem aber ernennt sie die Richterinnen und Richter einschließlich der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen.

Die ungarische Verfassung sieht vor, dass die Tätigkeit der Präsidentin des Nationalen Amtes für die Gerichtsbarkeit von einem Nationalen Rat der Gerichtsbarkeit kontrolliert wird, welcher aus von der Richterschaft gewählten Richtern gebildet wird. Laut Gesetz hat deshalb die Präsidentin den Rat über wichtige Vorhaben zu informieren. Will die Präsidentin des Amtes für die Gerichtsbarkeit bei Richterernennungen dem Vorschlag des dafür zuständigen Gremiums des betreffenden Gerichts nicht folgen, bedarf sie der Zustimmung des Rats.

Problematische Entwicklungen:

1) Richterernennungen durch die Präsidentin des Nationalen Amts für die Gerichtsbarkeit

Es häuften sich Fälle in denen die Ernennungen bzw. die Verweigerung der Ernennungen von vorgeschlagenen Kandidaten für die Leitung von Gerichten ohne substantielle Begründungen erfolgten oder Besetzungsverfahren mit der Begründung, alle Bewerber seien ungeeignet, für nicht erfolgreich erklärt wurden. Stattdessen wurde dann interimistisch eine von der Präsidentin frei gewählte Person ernannt.

2) Nationaler Rat der Gerichtsbarkeit

Im Jänner 2018 fand planmäßig die Wahl eines neuen Nationalen Rats der Gerichtsbarkeit statt. Das neu zusammengesetzte Gremium versuchte die Kontrollfunktion zu intensivieren und begann unter anderem Ernennungsvorgänge zu untersuchen. Nach Übergabe eines kritischen Berichtes an die Präsidentin im April 2018 traten überraschend 5 der 15 Mitglieder und 12 Ersatzmitglieder des Rats zurück. Es gibt Hinweise, dass dies über Beeinflussung durch die Präsidentin des Nationalen Amts für die Gerichtsbarkeit oder durch unter ihrem Einfluss stehenden Gerichtspräsidenten geschah.

Unter Berufung auf den Umstand, dass unter den 10 verbleibenden Mitgliedern kein Vertreter der Arbeitsgerichtsbarkeit sei, das Gesetz aber eine Vertretung auch dieser Sparte im Gremium vorsehe, erklärte die Präsidentin, dass der zu ihrer Kontrolle berufene Nationale Rat der Gerichtsbarkeit illegal sei und stoppte die Informationen an den Rat und die weitere Zusammenarbeit. Obwohl sie für die Ausschreibung von Wahlen zur Ergänzung des Nationalen Rats der Gerichtsbarkeit (nach den Rücktritten im Frühjahr 2018) zuständig ist, setzte die Präsidentin diese erst für den 8.10.2018 an.

Bei den Wahlen vom. 8.10.2018 nahmen die gewählten Kandidaten die Wahl jeweils nicht an. Auch hier spielten Gerichtspräsidenten, welche der Präsidentin des Nationalen Amts der Gerichtsbarkeit unterstehen, eine entscheidende Rolle und wurde offenbar Einfluss geübt. Die für diesen Fall notwendigen weiteren Wahlgänge wurden abgebrochen, sodass die Ergänzungswahlen scheiterten.

3) Behinderung der Richtervereinigung:

Als Reaktion auf Proteste der Ungarischen Richtervereinigung gegen die oben dargestellten Vorgänge wurde deren in einem Gerichtsgebäude vom Nationalen Amt für die Gerichtsbarkeit untergebrachtes Büro aufgekündigt und die Richtervereinigung bei der allgemeinen Förderung von juristischen Vereinigungen nicht mehr berücksichtigt.

4) Duldung dieser Vorgänge und ihrer Auswirkungen seitens der Politik:

Die problematische derzeitige Situation, welche ein völlig unkontrolliertes Agieren der Präsidentin des Nationalen Amts für die Gerichtsbarkeit darstellt, ist allgemein bekannt und wird von politischer Seite geduldet. Ein zuletzt im Mai 2019 eingebrachter Antrag des Nationalen Rats der Gerichtsbarkeit an das Parlament, die Präsidentin zu entheben, war bisher erfolglos. Auch die schon lange aufgeworfenen Empfehlungen, die Machtfülle des Nationalen Amts für die Gerichtsbarkeit zu reduzieren und/oder die Rechte des Nationalen Rats der Gerichtsbarkeit zu stärken blieben bisher ungehört.